

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 53/2026

24. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juli 2026	Seite 2889
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juli 2026	Seite 2904

Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 23. Juli 2026

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 9, 7 Abs. 4 Nr. 2 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 20. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2023, S. 1654) i. V. m. §§ 37 Abs. 1, 98 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des weiterbildenden Studienganges Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester.
- (2) Um den Besonderheiten eines berufsbegleitenden weiterbildenden Studiums Rechnung zu tragen, hat der Studiengang eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren) im Teilzeitstudium. Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3000 Arbeitsstunden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen erfüllt, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem geistes-, sozial- oder lebenswissenschaftlichen Fach im Umfang von mindestens 180 LP erworben hat. Des Weiteren ist eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4
Lehr- und Lernformen**

- (1) Das Studium erfolgt als Fernstudium mit Präsenzanteilen unter Nutzung von entsprechenden Materialien und unter Einsatz dafür geeigneter Methoden.
- (2) Lehr- und Lernformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS), die Exkursion (E) oder E-Learning-Lehreinheiten (E-L). Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).
- (3) Bei allen Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 2 können Methoden des E-Learning zum Einsatz kommen, soweit der Charakter der jeweiligen Lehr- und Lernform gewahrt bleibt.
- (4) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten.

**§ 5
Ziele des Studienganges**

Ziel des Masterstudienganges Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen ist es, durch einen theoretisch fundierten und durch das Praxismodul anwendungsorientierten Studiengang die notwendigen Kompetenzen für eine leitende Berufstätigkeit in allen Bereichen gesellschaftlicher und kommunaler Prävention zu erwerben. Hierzu gehört im Einzelnen der Erwerb folgender Kompetenzen:

1. Beherrschen grundlegender Methoden der Prävention in Bezug auf Verhaltens-Analyse, Intervention und Evaluation,
2. Anwendung sozialpsychologischer Grundlagen der Präventionsarbeit, insbesondere in den Handlungsfeldern Kooperation und Konfliktlösung, Toleranzförderung und Extremismusprävention,

- Förderung von Teilhabe und Prävention von Diskriminierung,
3. diagnostische Kompetenzen in der systematischen Erhebung von Merkmalen und Prozessen auf individueller und sozialer Ebene,
 4. juristische und verwaltungsbezogene Kenntnisse als Grundlagen der Präventionsarbeit im Bereich sozialer Interventionen,
 5. grundlegende Kompetenzen in allen Bereichen der Kriminalprävention, und zwar auf Täter-, Situations- und Opferebene,
 6. praktische Kompetenzen im Bereich des systematischen Arbeitens zur Übernahme von Führungsaufgaben in multidisziplinären Teams, praktische Kompetenzen in der Konfliktlösung, hierbei insbesondere Methoden und Prozesse der Konfliktlösung auf individueller und sozialer Ebene.

Teil 2

Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: Σ 40 LP

Modul 01	Methoden der Prävention: Analyse, Intervention und Evaluation	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 02	Sozialpsychologische Grundlagen der Prävention in den Bereichen Kooperation-Konflikt, Toleranz-Extremismus, Teilhabe-Diskriminierung	15 LP (Pflichtmodul)
Modul 03	Diagnostik: Systematische Erhebung von Merkmalen und Prozessen	15 LP (Pflichtmodul)

2. Anwendungsmodule: Σ 40 LP

Modul 04	Juristische und verwaltungsbezogene Grundlagen der Präventionsarbeit	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 05	Kriminalprävention – Grundlagen und Anwendung	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 06	Systemisches Arbeiten und Führungsaufgaben in multidisziplinären Teams	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 07	Konfliktlösung: Methoden und Prozesse auf individueller und sozialer Ebene	10 LP (Pflichtmodul)

3. Praxismodul:

Modul 08	Praxisprojekt in Kooperation mit einer Partner-Organisation	20 LP (Pflichtmodul)
----------	---	----------------------

4. Modul Master-Arbeit:

Modul 09	Master-Arbeit	20LP (Pflichtmodul)
----------	---------------	---------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiums ergeben sich aus den in § 5 genannten Studienzielen. Diese umfassen somit das Präventionsmanagement als eine Schnittstellen-Disziplin, die in interdisziplinärer Weise Bezug nimmt auf Erkenntnisse der Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Sozialen Arbeit. Wesentliche Studieninhalte ergeben sich zudem aus den entsprechenden Methoden dieser genannten Disziplinen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer beauftragt einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestanden Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Fern- und Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang wird als Fernstudium organisiert, durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und durch Methoden des E-Learning unterstützt.

(2) Die Organisation des Studiengangs als Fernstudium mit Präsenzanteilen im Teilzeitstudium an der Technischen Universität Chemnitz dient dazu, den Studenten ein berufsbegleitendes weiterbildendes Studium zu ermöglichen.

(3) Um den Besonderheiten eines berufsbegleitenden weiterbildenden Studiengangs Rechnung zu tragen, beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester. Ein darüberhinausgehendes Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2026/2027 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2019, S. 467) fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Juni 2026 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juni 2026.

Chemnitz, den 23. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

**Anlage 1: Weiterbildender Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:							
Modul 01: Methoden der Prävention: Analyse, Intervention und Evaluation	250 AS 4 LVS (V/E-L2/S/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Hausarbeit						250 AS / 10 LP
Modul 02: Sozialpsychologische Grundlagen der Prävention in den Bereichen Kooperation- Konflikt, Toleranz- Extremismus, Teilhabe- Diskriminierung	125 AS 1 LVS (S/E-L1)	250 AS 3 LVS (V/E-L2/Ü/E-L1) PL: Klausur					375 AS / 15 LP
Modul 03: Diagnostik: Systematische Erhebung von Merkmalen und Prozessen			375 AS 4 LVS (V/E-L2/S/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Hausarbeit				375 AS / 15 LP
2. Anwendungsmodule:							
Modul 04: Juristische und verwaltungsbezogene Grundlagen der Präventionsarbeit		250 AS 4 LVS (V/E-L2/S/E-L1/Ü/ E-L1) PL: schriftliche Ausarbeitung eines Projektbeispiels					250 AS / 10 LP
Modul 05: Kriminalprävention – Grundlagen und Anwendung			125 AS 2 LVS (V/E-L2)	125 AS 2 LVS (S/E-L1/Ü/E-L1) PL: Referat			250 AS / 10 LP

Anlage 1: Weiterbildender Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
Modul 06: Systemisches Arbeiten und Führungsaufgaben in multidisziplinären Teams				250 AS 4 LVS (V/E-L2/S/E-L1/Ü/ E-L1) PL: Hausarbeit			250 AS / 10 LP
Modul 07: Konfliktlösung: Methoden und Prozesse auf individueller und sozialer Ebene				125 AS 2 LVS (V/E-L2) (V/E-L2)	125 AS 2 LVS (S/E-L1/Ü/E-L1) PL: mündliche Prüfung		250 AS / 10 LP
3. Praxismodul:							
Modul 08: Praxisprojekt in Kooperation mit einer Partner-Organisation					375 AS 4 LVS (S/E-L2/PR/E-L2)	125 AS 1 LVS (PR/E-L1) PL: Hausarbeit	500 AS / 20 LP
4. Modul Master-Arbeit:							
Modul 09: Master-Arbeit						500 AS 1 LVS (K/E-L1) 2 PL: Masterarbeit, mündliche Prüfung (Kolloquium)	500 AS / 20 LP
Gesamt LVS	5	7	6	8	6	2	34 LVS
Gesamt AS	375	500	500	500	500	625	3000 AS / 120 LP

PL Prüfungsleistung
 PVL Prüfungsvorleistung
 ASL Anrechenbare Studienleistung
 LVS Lehrveranstaltungsstunden
 AS Arbeitsstunden

 LP Leistungspunkte (1 LP = 25 AS)
 V Vorlesung
 S Seminar
 E-L E-Learning-Lehrheiten

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts
Basismodul

Modulnummer	01
Modulname	Methoden der Prävention: Analyse, Intervention und Evaluation
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Methodische Grundlagen der Präventionsarbeit, Konzepte zu Prozessen der Prävention und wesentlichen Strategien und Kontexten, Analyse von Interventionsprozessen sowie deren Evaluation <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten verfügen über theoretisches wie praktisches Wissen in grundlegenden Methoden der Prävention. Sie können Präventionsprozesse auf individueller Ebene wie auch im sozialen Kontext planen, durchführen und bewerten, einschließlich der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Evaluation dieser Präventionsprozesse.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Methoden der Prävention (2 LVS) • S/E-L: Zentrale Anwendungsfelder präventiver Maßnahmen (1 LVS) • Ü/E-L: Zentrale Anwendungsfelder präventiver Maßnahmen (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit zu Methoden der Prävention: Analyse, Intervention und Evaluation (Umfang: ca. 12 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_86898)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts
Basismodul

Modulnummer	02
Modulname	Sozialpsychologische Grundlagen der Prävention in den Bereichen Kooperation-Konflikt, Toleranz-Extremismus, Teilhabe-Diskriminierung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Grundlegende sozialpsychologische Konzepte und Methoden, Analyse von sozialpsychologischen Prozessen auf individueller und sozialer Ebene, Erschließung zentraler Anwendungsfelder der Sozialpsychologie im Hinblick auf präventive Maßnahmen, insbesondere die Spannungsfelder Kooperation versus Konflikt, Toleranz versus Extremismus und Teilhabe versus Diskriminierung <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse zu sozialpsychologischen Konzepten, zur Analyse sozialer Interaktionen und zur Anwendung sozialpsychologischer Methoden in den Bereichen Kooperation versus Konflikt, Toleranz versus Extremismus sowie Teilhabe versus Diskriminierung. Sie haben Kenntnisse zur Analyse der Ursachen und Dynamik von sozialen Konflikten und Veränderungsprozessen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Konzepte und Methoden der Sozialpsychologie (2 LVS) • S/E-L: Zentrale Anwendungsfelder der Sozialpsychologie (1 LVS) • Ü/E-L: Zentrale Anwendungsfelder der Sozialpsychologie (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls (Prüfungsnummer: Z_86899)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 375 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts
Basismodul

Modulnummer	03
Modulname	Diagnostik: Systematische Erhebung von Merkmalen und Prozessen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Grundlagen diagnostischer Prozesse und diagnostischen Handelns, Einführung in wesentliche Verfahren und methodische Ansätze zur Exploration menschlicher, individueller Merkmale sowie sozialer Beziehungen und Prozesse <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten erwerben • vertiefte Kenntnisse zu diagnostischen Prozessen und deren wesentlichen Verfahren, • die Fähigkeit zur Auswahl geeigneter diagnostischer Verfahren sowie • Sicherheit in deren Anwendung. Die Studenten können zudem Ergebnisse diagnostischer Prozesse sicher interpretieren sowie Handlungsempfehlungen ableiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Grundlagen diagnostischer Prozesse und Verfahren (2 LVS) • S/E-L: Zentrale diagnostische Methoden individueller Merkmale und soziale Interaktion (1 LVS) • Ü/E-L: Zentrale diagnostische Methoden individueller Merkmale und soziale Interaktion (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit zur Durchführung eines ausgewählten diagnostischen Prozesses in einem angewandten Setting im Rahmen der Inhalte des Moduls (Umfang: ca. 18 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_86900)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 375 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts
Anwendungsmodul

Modulnummer	04
Modulname	Juristische und verwaltungsbezogene Grundlagen der Präventionsarbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Wesentliche Grundlagen des Sozialrechts und relevante Gesetzmäßigkeiten und Verordnungen, die für präventive Maßnahmen, soziale Interventionen und verschiedene Formen sozialer Arbeit relevant sind <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten haben grundständige Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere im Hinblick auf • die wesentlichen Strukturen, Abläufe und rechtlichen Grundlagen im Bereich präventiver und sozialer Interventionen wie auch die Förderbedingungen in diesem Kontext, • die Kompetenz zur kritischen Einschätzung von rechtlichen Rahmenbedingungen und Maßnahmen, Anordnungen und Rechtsvorschriften, • die Fähigkeit zur Kooperation mit Behörden und angeschlossenen Institutionen zur systemischen Entwicklung, Analyse und Bewertung von Strategien und Maßnahmen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Juristische und verwaltungsbezogene Grundlagen der Präventionsarbeit (2 LVS) • S/E-L: Einübung durch konkrete Planung multidisziplinärer und multiorganisationaler Projektbeispiele (1 LVS) • Ü/E-L: Einübung durch konkrete Planung multidisziplinärer und multiorganisationaler Projektbeispiele (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • schriftliche Ausarbeitung eines Projektbeispiels zu den Inhalten des Moduls mit Anbindung an die spezifischen Arbeitsfelder der Studenten (Umfang: ca. 12 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_86901)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts
Anwendungsmodul

Modulnummer	05
Modulname	Kriminalprävention – Grundlagen und Anwendung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Einführung in das Gebiet der Kriminalprävention, grundlegende Konzepte und methodische Ansätze, täterbezogene, situationsbezogene und opferbezogene Prävention, anwendungsbezogene Strategien <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten kennen grundlegende theoretische Konzepte wie auch die praktischen Verfahren und Methoden der Kriminalprävention. Sie können diese Methoden sicher anwenden. Dies gilt für alle Formen der Kriminalprävention, einschließlich Täter-, Situations- und Opfer-Prävention, Risikoabschätzungen und Entscheidungen unter Unsicherheit.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Grundlagen, Methoden und Konzepte der Kriminalprävention (2 LVS) • S/E-L: Zentrale Anwendungsfelder der Kriminalprävention (1 LVS) • Ü/E-L: Zentrale Anwendungsfelder der Kriminalprävention (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 15-minütiges Referat in Form eines Vortrags zu den Inhalten des Moduls mit selbst gewählter Vertiefung (Prüfungsnummer: Z_86902)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts
Anwendungsmodul

Modulnummer	06
Modulname	Systemisches Arbeiten und Führungsaufgaben in multidisziplinären Teams
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Grundlegende Konzepte und Erkenntnisse zur Arbeitsgestaltung und Führung in multidisziplinären Teams, Methoden und Instrumente der Mitarbeiterführung einschließlich Strategien des systemischen und organisationsübergreifenden Arbeitens in Teams Qualifikationsziele: Die Studenten kennen zentrale Konzepte, Methoden und Instrumente zur Führung von Teams. Sie haben grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des systemischen Arbeitens, mit dem besonderen Fokus auf organisationsübergreifende Teams und die Gestaltung von deren sozialen Beziehungen und deren Arbeitsprozessen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Führung von Teams: Grundlagen, Methoden (2 LVS) • S/E-L: Zentrale Techniken des systemischen Arbeitens und der Mitarbeiterführung (1 LVS) • Ü/E-L: Zentrale Techniken des systemischen Arbeitens und der Mitarbeiterführung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit zu einem konkreten, anwendungsbezogenen Fall zu Systemisches Arbeiten und Führungsaufgaben in multidisziplinären Teams einschließlich geeigneter Methoden und Instrumente der Führung (Umfang: ca. 12 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_86903)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts
Anwendungsmodul

Modulnummer	07
Modulname	Konfliktlösung: Methoden und Prozesse auf individueller und sozialer Ebene
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Grundlegende Konzepte der Konfliktforschung, hieraus ableitbare Interventionen; Interventionsplanung und -analyse, auf individueller sowie sozialer Ebene <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten kennen grundlegende Konzepte der Konfliktforschung sowie daraus abzuleitende Interventionsmethoden. Sie können solche Interventionen in unterschiedlichen Kontexten (so etwa im Hinblick auf potentielle Täter oder Opfer sowie potentielle Gefahren und Risiken) planen, durchführen und bewerten, und zwar sowohl auf individueller wie auch auf sozialer Ebene.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung mit E-Learning-Lehreinheiten. • V/E-L: Konzepte der Konfliktforschung und Konfliktlösungsstrategien (2 LVS) • S/E-L: Techniken der Konfliktlösung mit dem Schwerpunkt individueller und sozialer Situationen (1 LVS) • Ü/E-L: Techniken der Konfliktlösung mit dem Schwerpunkt individueller und sozialer Situationen (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 20-minütige mündliche Prüfung zu den Inhalten des Moduls (Prüfungsnummer: Z_86904)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 250 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts
Praxismodul

Modulnummer	08
Modulname	Praxisprojekt in Kooperation mit einer Partner-Organisation
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> In konkreten Praxisprojekten setzen die Studenten unterschiedliche Formen des präventiven Arbeitens selbstständig um, entwickeln Methoden für eine entsprechende Bedarfsanalyse und gehen auf die Möglichkeiten der Erfolgskontrolle und Evaluation ein. Das jeweilige Projekt ist an einer konkreten (Partner-) Organisation angesiedelt; zugleich werden mehrere Akteure aus unterschiedlichen Professionen an dieser Maßnahme beteiligt. Die Studenten werden angehalten, ihre inhaltlichen Schwerpunkte individuell zu gestalten. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten können die in diesem wie auch in den anderen Modulen erworbenen Kompetenzen in einem konkreten selbstgesteuerten Projekt anwenden. Dies schließt die Planung, Durchführung und Evaluation einer Präventionsmaßnahme ein. Die Studenten können geeignete Konzepte und entsprechende Methoden auswählen, anwenden und kritisch reflektieren.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Projekt mit E-Learning-Lehreinheiten. • S/E-L: Praxisprojekt (2 LVS) • PR/E-L: Projektarbeit (3 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Hausarbeit zu einem exemplarischen Praxisprojekt in einem angewandten Setting zu den Inhalten des Moduls mit eigener Schwerpunktsetzung (Umfang: ca. 24 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_86905)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 500 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts
Modul Master-Arbeit

Modulnummer	09
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Zu einem selbst ausgewählten Teilbereich des Präventionsmanagements wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht. Die Studenten werden angehalten, ihre inhaltlichen Schwerpunkte individuell zu gestalten. <u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten können die erworbenen Kenntnisse anwenden, indem sie eine Forschungsfrage im Bereich des Präventionsmanagements entwickeln, selbständig einer Analyse auf Basis wissenschaftlicher Methoden zuführen und mögliche Antworten aufzeigen sowie kritisch reflektieren.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium mit E-Learning-Lehreinheiten. • K/E-L: Forschungskolloquium (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Masterarbeit (Umfang: ca. 40 Seiten, Bearbeitungszeit: 26 Wochen) (Prüfungsnummer: Z_M_PI-9110) • 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) zur Masterarbeit (Prüfungsnummer: Z_M_PI-9120)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. • Masterarbeit, Gewichtung 4 – Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung (Kolloquium) zur Masterarbeit, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 500 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang
Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 23. Juli 2026**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 9, 7 Abs. 4 Nr. 2 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 20. September 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2023, S. 1654) i. V. m. §§ 35 Abs. 1, 98 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren) im Teilzeitstudium. Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den weiterbildenden Masterstudiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über

die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9) zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung), |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt), |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt), |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus

dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von

Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse

oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen, nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der in den berufsbegleitenden Fern- und Weiterbildungsstudiengängen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der in den berufsbegleitenden Fern- und Weiterbildungsstudiengängen am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17**Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18**Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19**Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Masterarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Direktor des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Masterurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Anwendungsmodulen sowie einem Praxismodul, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 500 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule: Σ 40 LP

Modul 01	Methoden der Prävention: Analyse, Intervention und Evaluation	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 02	Sozialpsychologische Grundlagen der Prävention in den Bereichen Kooperation-Konflikt, Toleranz-Extremismus, Teilhabe-Diskriminierung	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 03	Diagnostik: Systematische Erhebung von Merkmalen und Prozessen	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

2. Anwendungsmodule: Σ 40 LP

Modul 04	Juristische und verwaltungsbezogene Grundlagen der Präventionsarbeit	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 05	Kriminalprävention – Grundlagen und Anwendung	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 06	Systemisches Arbeiten und Führungsaufgaben in multidisziplinären Teams	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 07	Konfliktlösung: Methoden und Prozesse auf individueller und sozialer Ebene	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

3. Praxismodul:

Modul 08	Praxisprojekt in Kooperation mit einer Partner-Organisation	20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
----------	---	---------------------------------------

4. Modul Master-Arbeit:

Modul 09	Master-Arbeit	20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
----------	---------------	---------------------------------------

- (2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 26 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2026/2027 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2019, S. 482) fort.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer vom 1. Juni 2026 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juni 2026.

Chemnitz, den 23. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier